

## Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein, Stadtteil Oberauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Juli 1986

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.d.F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ im Stadtteil Oberauroff zugunsten der Stadt Idstein, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- |          |                       |
|----------|-----------------------|
| Zone I   | (Fassungsbereich)     |
| Zone II  | (Engere Schutzzone)   |
| Zone III | (Weitere Schutzzone). |

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1:1000, 1:2000 und 1:10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- |          |                    |
|----------|--------------------|
| Zone I   | – rote Umrandung,  |
| Zone II  | – grüne Umrandung, |
| Zone III | – gelbe Umrandung. |

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort und bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Wasserbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach; dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach; dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach; dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach; dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden; dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden; dem Magistrat der Stadt Idstein, Rathaus, 6270 Idstein; der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 11, Nrn. 35 (teilweise), 36 und 38/1 der Gemarkung Oberauroff.

##### II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 10, 11 (jeweils teilweise) und 12 der Gemarkung Oberauroff.

##### III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Eschenhahn und Oberauroff.

### § 4

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen im Sinne des §15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder andere Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen – mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

#### § 5

#### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,

6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  1. Bewegungen zu Fuß,
  2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
  3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
    - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
    - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

### § 7

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

### § 8

#### Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

### § 6

#### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Juli 1986

Der Regierungspräsident

- Siegel - In Vertretung

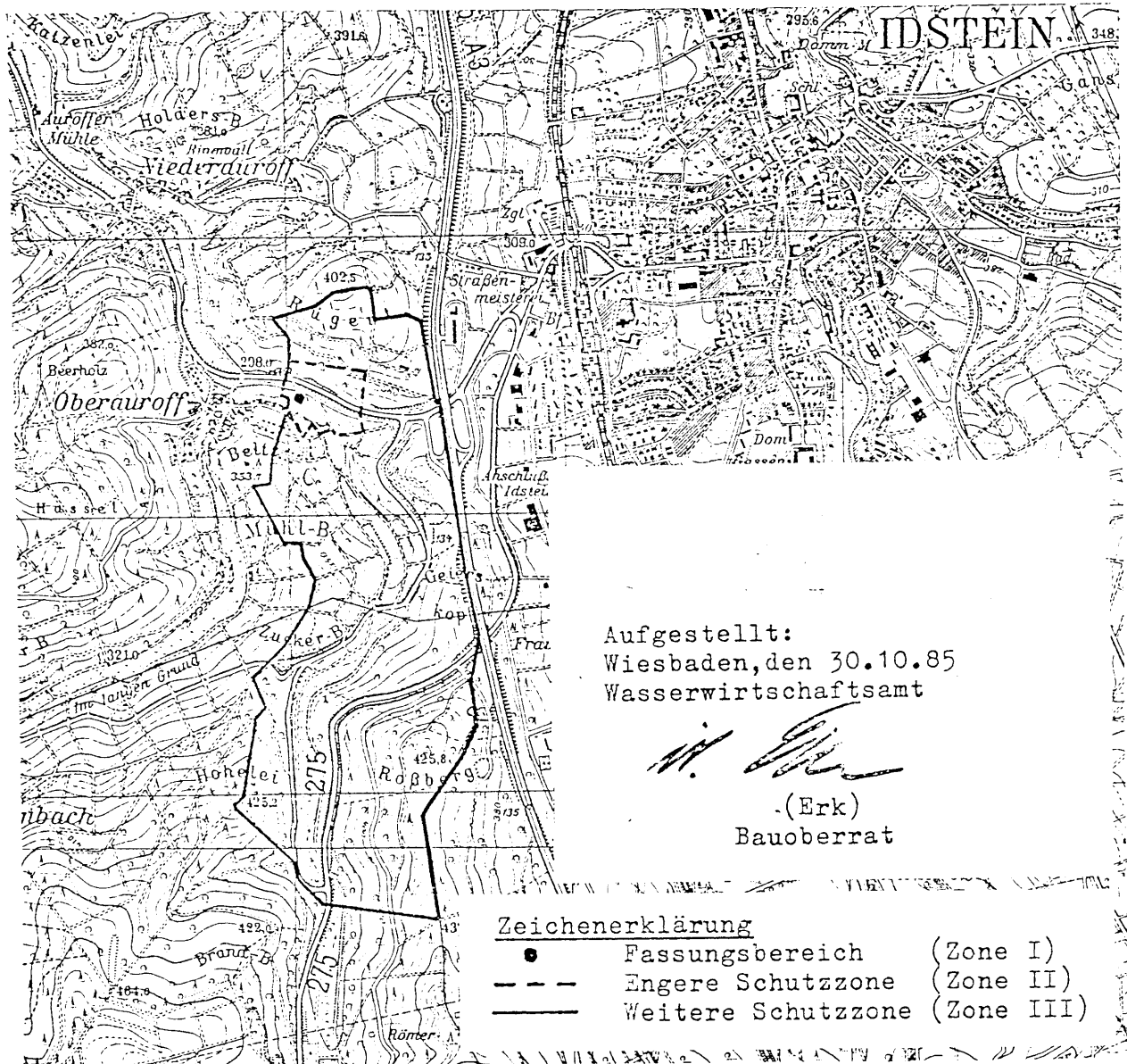
B a c h

Vorstehende Verordnung wurde in der Idsteiner Zeitung am 7. August 1986 ortsüblich veröffentlicht.

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

B. Poppe  
Erster Stadtrat

Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Idstein, Stadtteil Oberauroff, Rheingau-Taunus-Kreis



Kartengrundlage: Topographische Karte Blatt 5715

mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt - Vervielfältigungsnummer

86 - 1 - 016